

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung der Verordnung über die Information

A. ALLGEMEINES

1. Die Verordnung über die Information über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung (InfoV, SGF 122.0.51) wurde am 14. Dezember 2010 verabschiedet. Sie war als Ausführungserlass zu einem Teil der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG, SGF 17.5) gedacht, nämlich zu den Informationspflichten des Staatsrats und der Verwaltung, und ersetzte zwei Verordnungen aus dem Jahr 2005, die damals in Erwartung des künftigen InfoG erlassen wurden; in der InfoV wurden die Vorschriften über die Organisation von Informationstätigkeiten, die Information der Medien und die Websites in einem einzigen Erlass zusammengefasst.

2. Zwölf Jahre später haben sich die Bestimmungen über die Organisation von Informationstätigkeiten und die Bestimmungen über die Information der Medien in der Praxis der kantonalen Behörden insgesamt bewährt. Anders verhält es sich bei den Vorschriften über die direkte Information und die Websites des Staats. Diese Bestimmungen haben zwar ursprünglich einen Rahmen geschaffen, der zur Konsolidierung der Präsenz des Staats im Internet diente. Sie wurden jedoch nie geändert und sind angesichts der äusserst schnellen Entwicklung in diesem Bereich mittlerweile weitgehend überholt und entsprechen ausserdem nicht mehr der aktuellen Situation und Praxis.

3. Anfang 2022 setzte die Staatskanzlei daher eine kleine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Vizekanzlers ein, der Vertreterinnen und Vertreter der Konferenz der Informationsverantwortlichen (KIVF), des Büros für Information und des Amtes für Gesetzgebung angehörten; sie hatte den Auftrag, einen Entwurf für eine Änderung der InfoV auszuarbeiten. Das Hauptziel bestand darin, die Bestimmungen über die digitale Kommunikation des Staats zu überarbeiten, doch war eine allgemeine Überprüfung des Entwurfs erwünscht.

In einem ersten Schritt wollte die Arbeitsgruppe die Meinungen der Personen einholen, die konkret mit der Problematik der Information der Öffentlichkeit konfrontiert sind. Sie führte daher eine Umfrage bei den Informationsverantwortlichen der Direktionen durch und bat sie, die Probleme, welche die Direktionen und ihre Ämter bei der Anwendung der InfoV hatten, sowie ihre Anmerkungen und Vorschläge zum eigentlichen Text der Verordnung mitzuteilen. Diese Umfrage führte zu rund 15 Stellungnahmen, die in der Arbeitsgruppe eingehend geprüft wurden. Diese überprüfte auch alle Bestimmungen der InfoV. Auf dieser Grundlage erstellte das Amt für Gesetzgebung einen ersten Entwurf, welcher der Arbeitsgruppe vorgelegt und anschliessend mit diesem erläuternden Bericht ergänzt wurde.

B. GRUNDZÜGE DES ENTWURFS

4. Von 2017 bis 2018 wurde der Internetauftritt des Staats grundlegend überarbeitet. Die etwa 110 Websites, aus denen diese Präsenz bestand, wurden grösstenteils auf einer einzigen Plattform zusammengefasst, die mit Drupal verwaltet wird, einem Content-Management-System, mit dem Websites schnell und effizient erstellt und gepflegt werden können. Ausserdem hat die Umfrage bei den Direktionen deutlich gemacht, dass die Bedeutung der sozialen Netzwerke vermehrt berücksichtigt werden muss. **Die wichtigsten Anpassungen im Entwurf gelten daher den Bestimmungen über diese Präsenz des Staats im Internet.** Sie betreffen namentlich folgende Punkte:

a) Zusammenführung der verschiedenen Formen der Internetnutzung (Website des Staats, unabhängige Websites und Nutzung sozialer Netzwerke) unter dem Banner der «digitalen Kommunikation», die als Ganzes verstanden wird, wie ausdrücklich aus Artikel 32 Abs. 1 und 1a hervorgeht;

b) Allgemeine Neuordnung des Abschnitts 3 über direkte Information (Art. 32 ff.), um der vollständigen Neugestaltung der Präsenz des Staats im Internet Rechnung zu tragen. Ursprünglich basierte diese Präsenz auf einer Vielzahl unterschiedlicher Websites, von denen die überwiegende Mehrheit mit demselben Content-Management-System (CMS) verwaltet werden musste und den Vorschriften der Verordnung über das Corporate Design (CDV) unterstellt war. Künftig verfügen die Direktionen und Ämter im Prinzip nicht mehr über eine eigene Website, sondern einfach über Seiten auf der Website des Staats (Grundsatz der «einzigsten Website», Art. 33), wodurch die Koordination und die Referenzierung von Informationen erleichtert wird. Dieses zentralisierte System wird jedoch weiterhin ergänzt durch die Möglichkeit für bestimmte Einheiten, eigene Websites zu erstellen, für welche die Vorschriften des Corporate Designs des Staates nicht gelten (Art. 37b bis 37d), und natürlich durch die Präsenz des Staats in den sozialen Netzwerken (Art. 37e);

c) Hinzufügung einer Reihe von Präzisierungen zu den Grundsätzen der Organisation der Website (Art. 34), zur Möglichkeit, das Hosting und die Wartung des CMS auszulagern (Art. 35), zur Rollenverteilung zwischen dem Büro für Information und dem Amt für Informatik und Telekommunikation (Art. 36) und zum Bewilligungssystem und -verfahren für unabhängige Websites (Art. 37c und 37d);

d) Einfache Erwähnung der Möglichkeit, soziale Netzwerke zu nutzen (Art. 37e). Es erscheint in der Tat nicht wünschenswert, die Nutzung sozialer Netzwerke auf dieser Ebene zu reglementieren. Dieser Bereich entwickelt sich so schnell, dass es schwierig scheint, Vorschriften zu erlassen, die eine gewisse Gültigkeitsdauer haben. Daher ist es besser, für diese Grundsätze auf Richtlinien der Staatskanzlei zu verweisen, die wenn immer nötig nachgeführt werden können.

5. Auch die anderen Abschnitte der InfoV erfahren eine Reihe von Änderungen, mit denen insbesondere die Liste der Aufgaben der KIVF ergänzt (Art. 9), bestimmte Aspekte bei der Veröffentlichung und Archivierung von Medienmitteilung geklärt (Art. 13), die Vorlage von Entwürfen von Medienmitteilung an den Staatsrat auf Geschäfte, für die es spezifisch eine Mitteilung des Staatsrats braucht beschränkt (Art. 23), die Unabhängigkeit des Finanzinspektorats und des Gleichstellungsbüros im Vorbehalt von Artikel 31 berücksichtigt und den Bedenken der Kantonalen Steuerverwaltung zu den Auskunftsgesuchen Rechnung getragen (Art. 40) werden soll.

6. Wir möchten noch auf Folgendes hinweisen:

a) Einem Teil der Bemerkungen, die bei der unter Punkt 3 erwähnten Umfrage gemacht wurden, konnte nicht direkt Folge geleistet werden, da sie nicht direkt die InfoV, sondern die Praxis der Direktionen oder Umsetzungsprobleme betrafen.

Dies gilt insbesondere für die Anmerkungen von kulturellen Institutionen, die sich mehr Flexibilität bei der Verwaltung ihrer Kommunikation und ihrer Internetseiten wünschen. Im Bereich der Medienberichterstattung hängt die Gewährung dieser Flexibilität nämlich von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten ab, die einschlägige Richtlinien erlassen kann (Art. 30). Mit der Verbreitung von Informationen im Internet sind Einschränkungen verbunden, aber die kulturellen Institutionen haben wie bisher die Möglichkeit, eine völlig unabhängige Website zu erstellen, wenn dies aufgrund der Umstände gerechtfertigt ist (Art. 37b Abs. 2 Bst. a); und wenn sie aufgrund ihrer Abhängigkeit vom ITA im Bereich der Informatik in der Unabhängigkeit nicht so weit gehen möchten, haben sie künftig auch die Möglichkeit, sich punktuell von den Anforderungen des Corporate Designs zu lösen (Art. 35a Abs. 2); mehrere von ihnen sind im Übrigen bereits für alles andere davon befreit (vgl. Art. 3 Abs. 1 CDV).

b) In rund 40 Erlassen der kantonalen Gesetzgebung wird der Ausdruck «Website/s» gebraucht. In vielen Fällen geht es um die Veröffentlichung auf der Website einer Direktion oder eines Amtes. Die Anpassung dieser Bestimmungen an den Grundsatz der «einzigsten Website» würde jedoch für die Vernehmlassung einen unverhältnismässigen Platz einnehmen; sie wird daher erst bei der Erstellung des endgültigen Entwurfs eingeführt.

c) Auf diese Revision der InfoV folgt grundsätzlich eine Revision der Richtlinie gemäss Artikel 37 (derzeit Richtlinie SK vom 30. März 2015 über die Information und die Kommunikation, InfoRL, [SGF 122.0.511](#)) und eine Nachführung des Praktischen Führers für die Nutzung von Social Media gemäss Artikel 37e.

C. FOLGEN DES ENTWURFS UND ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDETEM RECHT

Im Entwurf werden im Wesentlichen die Bestimmungen der InfoV an die umfassende Neugestaltung der Website des Staates und die Entwicklungen im Informationsbereich angepasst. Er hat daher keine direkten finanziellen und personellen Folgen.

Ausserdem wirft der Entwurf als Ausführungserlass zum InfoG keine besonderen Probleme bei der Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht auf. Es betrifft die Informationstätigkeit des Staates und ist daher nicht direkt von EU- oder Bundesrecht betroffen. Auf kantonaler Ebene soll zudem insbesondere beim Content-Management-System der Website des Staates gewährleistet werden, dass die Vorschriften über die Auslagerung, die in der Gesetzgebung über den Datenschutz und das E-Government enthalten sind, eingehalten werden.

D. KOMMENTARE ZU DEN ÄNDERUNGEN DER INFOV

Vorwiegend terminologische Anpassungen

Änderungen, die sich im Wesentlichen auf die Anpassung von Artikeln der InfoV an den Begriff der «digitalen Kommunikation» (Art. 1 Abs. 1, Art. 6, Art. 7) oder auf weitere Änderungen vorwiegend terminologischer Art (z. B. Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache, Art. 27) beschränken, werden in der Regel nicht kommentiert.

Art. 5

Die Ersetzung des Begriffs «Schweizer Portal» durch «Portal der Schweizer Behörden» ist rein terminologischer Natur (s. auch die Änderung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f). Ursprünglich waren die Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen bis etwa 2014 speziell der Website «ch.ch», die als «Schweizer Portal» bezeichnet wurde, gewidmet (s. z. B. die Vereinbarung, die in [BBl 2006 9723](#) veröffentlicht wurde). In der Folge wurde diese Thematik nicht mehr spezifisch behandelt, und nun spricht man eher vom «Portal der Schweizer Behörden», wenn die Website «ch.ch» gemeint ist, die übrigens in den kommenden Jahren tiefgreifende Veränderungen erfahren dürfte.

Art. 8 und 9

Die Änderungen in Artikel 8 und 9 entsprechen den Forderungen, die anlässlich der Umfrage bei den Direktionen gestellt wurden. Es handelt sich um Ergänzungen zur Arbeitsweise der Konferenz der Informationsverantwortlichen (KIVF):

- Möglichkeit, dass die Ansprechpersonen in den Ämtern und Anstalten nach den Artikeln 10 Abs. 2 und 26 Abs. 1 InfoV an den Sitzungen der KIVF teilnehmen (Art. 8 Abs. 2);
- Institutionalisierung der Treffen zwischen akkreditierten Medienschaffenden und der KIVF (Art. 8 Abs. 4);
- Verleihung der Kompetenz an die KIVF, Entscheidungen über die Entwicklung und die neuen Funktionalitäten der Website des Staates zu treffen, was im Übrigen der derzeitigen Praxis entspricht (Art. 9 Abs. 1 Bst. d);
- Hinweis auf die Befugnisse der KIVF zur Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Organisation, Verwaltung und Präsentation der Website des Staates, die insbesondere in Artikel 35 Abs. 2 Bst. b InfoV vorgesehen sind.

Art. 11

In diesem Artikel stellt der Verweis auf die digitale Kommunikation klar, dass die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) bei Bedarf auch in die Nutzung sozialer Netzwerke durch den Staat einbezogen werden muss.

Art. 13

Die Änderung von Absatz 3 gibt den Direktionen und Verwaltungseinheiten ausdrücklich die Kompetenz, Medienmitteilung und Begleitdokumente im Internet zu veröffentlichen, was der heutigen Praxis entspricht.

Der Begriff «elektronische Archivierung» in Absatz 4 wird revidiert, denn er muss zwei Wirklichkeiten abdecken: einerseits die provisorische Aufbewahrung der alten News auf der Website; und andererseits die Ablieferung an das Staatsarchiv Freiburg (s. auch die Änderung von Art. 37 Abs. 1 Bst. f). In der Praxis werden Medienmitteilungen nach zwei Jahren deindiziert und nach zehn Jahren an das historische Archiv abgeliefert.

Art. 20

Angesichts der Tatsache, dass der Antrag auf Akkreditierung in der Regel online über den virtuellen Schalter gestellt wird, wird die Präzisierung «schriftlich» gestrichen.

Art. 23

Die Vorschrift, wonach der Entwurf der Medienmitteilung dem Staatsrat zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden muss, wird aufgeweicht. Diese Unterbreitung ist nämlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Medienmitteilung direkt vom Staatsrat stammt, nicht aber, wenn sie von der Direktion kommt (z. B. bei der Vernehmlassung zu einem Entwurf). Es sei darauf hingewiesen, dass diese Änderung eine Anpassung von Art. 36 Abs. 4 SRSVV zur Folge hat.

Art. 28

Aufgrund einer Bemerkung bei der Umfrage bei den Direktionen wird die Formulierung «über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Funktion» durch «aufgrund ihrer Funktion» ersetzt. Die ursprüngliche Formulierung liess vermuten, dass die fraglichen Interviews Tätigkeiten im Sinne von Artikel 26 Abs. 1 Bst. c betrafen (für die die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher zuständig sind,

ohne dass sie ihrer Direktion Bericht erstatten müssen), während sie in Wirklichkeit auf Interviews allgemeiner Art abzielt, z. B. bei der Pensionierung einer Amtsvorsteherin oder eines Amtsvorstehers.

Art. 30

In Absatz 1 wird die Liste der Ausnahmen, welche die Direktionen für ihre Ämter vorsehen können, um einen Verweis auf den Inhalt von Artikel 29 Abs. 2 ergänzt. Ihre Richtlinien können daher bestimmten ihrer Einheiten (z. B. Museen) gestatten, ihre Informationen direkt an die Medien weiterzugeben.

Art. 31

Die Ergänzungen in Artikel 31 berücksichtigen den unabhängigen Status des Finanzinspektorats und des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen und stellen sie mit der ÖDSMB gleich. Für Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit wird das Problem bereits in Artikel 30 Abs. 2 geregelt.

Neustrukturierung von Abschnitt 3

Die allgemeine Neuordnung des Abschnitts 3 soll der Neugestaltung der Internetpräsenz des Staates und dem Übergang zum Prinzip der «einzigen Website» Rechnung tragen (siehe oben B.4.b). Durch die Einführung neuer Unterabschnitte wird das Ganze neu geordnet, wobei eine klare Trennung zwischen den Bestimmungen, die sich auf die einzige Website beziehen, einerseits und den Bestimmungen zu den unabhängigen Websites, welche die Einrichtungen ausserhalb der staatlichen Website einrichten dürfen, andererseits vorgenommen wird.

Art. 32 und 32a (neu)

Der Inhalt des derzeitigen Artikels 32 wird ergänzt, um die Definition des Begriffs «digitale Kommunikation» einzuführen (vgl. Art. 32 Abs. 2) und um die neue Struktur des Abschnitts 3 anzukündigen (vgl. Art. 32 Abs. 3). Dieser Inhalt wird zudem auf zwei verschiedene Bestimmungen verteilt, wobei Artikel 32a mit kleinen Anpassungen die Regeln für die Koordination mit dem Grossen Rat und den Gerichtsbehörden übernimmt.

Art. 33

Artikel 33 wird insgesamt angepasst, um das Prinzip einer einzigen Website für die Informationen des Staatsrats und der Verwaltung einzufügen, die auch dem Grossen Rat und den Gerichtsbehörden zur Verfügung steht. Die früheren «Websites» der Direktionen und Ämter wurden bereits vor einiger Zeit durch einfache Seiten auf dieser einzigen Website ersetzt.

Art. 34

Artikel 34 wird ebenfalls vollständig überarbeitet, um ihn an die Neugestaltung der Website des Staates anzupassen und die Anforderung einzuführen, dass die Website den Grundsätzen der «Benutzererfahrung» («*user experience*», siehe Abs. 1) entsprechen muss. Gemäss ISO-Norm 9241-210:2019 (Ergonomie der Mensch-System-Interaktion - Teil 210: Human Operator Centered Design für interaktive Systeme, Art. 3.15) beschreibt die «Benutzererfahrung» die «Wahrnehmungen und Reaktionen eines Benutzers, die sich aus der tatsächlichen und/oder erwarteten Nutzung eines Systems, Produkts oder einer Dienstleistung ergeben».

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Suche nach Informationen nun ausdrücklich nach «Schlüsselwörtern» erfolgen kann, was eine Klarstellung des zuvor verwendeten Begriffs der «alphabetischen thematischen Wegs» darstellt. In Absatz 4 werden die Kategorien der auf der Website verbreiteten Seiten kurz beschrieben. Schliesslich wird die Frage der Aufsicht, die Gegenstand des früheren Absatzes 4 war, in Artikel 37a verschoben.

Art. 35

Artikel 35 wird ebenfalls vollständig überarbeitet, um der neuen Organisation der Website des Staates und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese nun im Ausland gehostet wird. In den Absätzen 2 und 3 werden diese Fragen der Auslagerung des Hostings und der Wartung des CMS geklärt:

- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Auslagerung unter Einhaltung der Rechtsgrundlagen erfolgen muss, die sie generell erlauben und die in der Gesetzgebung zum E-Government und der Gesetzgebung zum Datenschutz enthalten sind.
- Die Staatskanzlei wird als hauptsächlich verantwortliche Behörde im Sinne der Artikel 30 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes (E-GovG, SGF 184.1) und 12c Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSchG, SGF 17.1) bezeichnet.
- Es wird auf die Rolle, die das Amt für Informatik und Telekommunikation in diesem Bereich gemäss Artikel 30 Abs. 3 E-GovG und Artikel 12c Abs. 3 DSchG spielt, hingewiesen (dieser Aspekt wird zudem in Art. 36 Abs. 2 Bst. a bestätigt).

Es sei ausserdem darauf hingewiesen, dass der Inhalt des alten Absatzes 2 vollständig überarbeitet und in den nächsten Unterabschnitt verschoben wird (Art. 37b für die Nicht-Unterstellung unter das CMS und Art. 37d für das Verfahren), und dass der alte Absatz 3 aufgehoben wird, weil es sich um eine aufgegebene Praxis handelt, die durch eine einfache Information ersetzt wird (vgl. Art. 37b Abs. 3).

Art. 35a (neu)

In der geltenden Fassung der InfoV wird indirekt gesagt, dass das Corporate Design auf den Websites des Staates angewendet werden muss: Das Content Management System (CMS) der Websites muss eine strukturelle und visuelle Identität gewährleisten (Art. 35 Abs. 1), und die Richtlinien für die Websites müssen mit den Anforderungen der CDV an das Corporate Design abgestimmt werden (Art. 37 Abs. 2). Es scheint nun aber besser zu sein, klar zwischen der Nutzung des CMS des Staates und der Vorschrift, dass das Corporate Design beachtet werden muss, zu trennen, da es sich um zwei unterschiedliche Bereiche handelt. Die Website des Staates muss deshalb ausdrücklich den Vorschriften der Verordnung über das Corporate Design unterworfen werden (Art. 35a Abs. 1). Für bestimmte Einheiten, die aufgrund der CDV selbst von den Vorschriften des Corporate Designs ausgenommen werden, und für übergreifende oder interkantonale Projekte ist das Corporate Design gemäss CDV jedoch wenig geeignet. Angesichts der Tatsache, dass es nunmehr technisch möglich ist, auf der Website des Staates (mit dem CMS) Seiten mit einem speziellen Corporate Design zu erstellen (Lösung der «Minisites»), ermöglicht Artikel 35a Abs. 2 der KIVF, diesbezüglich Ausnahmen zu gewähren.

Art. 36

Abs. 1: Die Zuweisung der Aufgaben nach Absatz 1 an das Büro für Information entspricht der bisherigen Praxis.

Abs. 2: Die Änderung von Buchstabe a ist ebenfalls eine Anpassung an die aktuelle Situation (Auslagerung), wobei die Möglichkeit einer Rückführung der Website auf die Server des Staates erhalten bleibt.

Abs. 3: In Absatz 3 wird das Prinzip der Zentralisierung von Supportanfragen durch das Ticketsystem des Amtes für Informatik und Telekommunikation, das in Wirklichkeit bereits existiert, bestätigt.

Art. 37a (neu)

Artikel 37a übernimmt den Inhalt des früheren Artikels 34 Abs. 4.

Art. 37b bis 37d (neu)

Die Artikel 37b bis 37d bilden einen eigenen Unterabschnitt, der sich mit unabhängigen Websites befasst. In der geltenden Fassung der InfoV wird diese Frage in Artikel 35 Abs. 2 als Ausnahme von der Verpflichtung behandelt, bestimmte Websites mit Hilfe des CMS des Staates zu verwalten. Mit der Zusammenführung der ehemaligen Websites der Direktionen und Verwaltungseinheiten unter einem Dach ändert sich die Perspektive, und es wird nötig, die beiden Situationen zu trennen.

Es sind vor allem die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die hier besondere Bedürfnisse haben. Und viele von ihnen hatten die Erlaubnis erhalten, ihre Website ausserhalb des CMS und der Vorschriften des Corporate Designs zu betreiben. Diese Lösung wird daher in der Sache beibehalten und in diesen Artikeln 37b bis 37d näher erläutert:

- In Artikel 37b Abs. 1 wird die Möglichkeit, eine eigene Website einzurichten, ohne eine Genehmigung einholen zu müssen, auf alle Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgedehnt. Diese Ausweitung erscheint logisch und entspricht dem Grundprinzip der Autonomie der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. In der Praxis betrifft sie hauptsächlich die Nutztiersicherungsanstalt (Sanima) und die Freiburger Strafanstalt (FRSA), d. h. die beiden einzigen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die derzeit keine eigenen Websites haben. Sie klärt auch die Situation der kantonalen Anstalt für die aktive Bodenpolitik (KAAB), die bereits eine eigene Website hat, aber nicht in der Liste der Anstalten aufgeführt ist, welche die Erlaubnis erhalten haben, ihre Website ausserhalb des CMS zu verwalten. Zu beachten ist noch, dass dieser Absatz 1 den Anstalten lediglich eine Möglichkeit bietet; Sanima und FRSA sind also nicht verpflichtet, eigene Websites zu erstellen, sondern können sich durchaus mit den Seiten, die sie derzeit auf der Website des Staates unterhalten, begnügen.

- In Artikel 37b Abs. 2 wird die Einrichtung weiterer unabhängiger Websites von einer Genehmigung abhängig gemacht. Buchstabe a kann bei Bedarf z. B. auf Museen angewendet werden (derzeit könnten sie an sich ihre eigene Website ohne Genehmigung einrichten), während Buchstabe b für besondere Situationen wie die BDLF oder die Anwendung des StatA gilt.

- In Artikel 37c werden die Mindestvorschriften festgelegt, denen diese unabhängigen Websites unterworfen sind. In den Absätzen 1 und 2 wird auf die Notwendigkeit eingegangen, sie den allgemeinen Regeln für die Organisation von Websites zu unterwerfen. In Absatz 3 wird für die Koordination mit der CDV in Form einer Abweichung von dieser gesorgt: Die autonomen Websites unterliegen nicht den des Corporate Designs, wobei sich diese Abweichung auch auf die Websites von Einheiten erstreckt, die nicht in der Liste von Artikel 3 CDV aufgeführt sind. Schliesslich und vor allem werden in Absatz 4 die Konsequenzen aus dem Grundsatz der vollständigen Selbständigkeit der unabhängigen Websites gezogen und von der Idee ausgegangen, dass es den Einheiten, die eine solche Website wollen, obliegt, diese vollständig zu übernehmen.

- Artikel 37d formalisiert das Bewilligungsverfahren und übernimmt in detaillierter Form den früheren Artikel 35 Abs. 2 Bst. b; Absatz 2 Bst. b knüpft an die Datenschutzgründe nach Artikel 37b Abs. 2 Bst. b an.

Art. 37e

In Artikel 37e wird Artikel 31 InfoRL auf Verordnungsstufe übernommen. Angesichts der ständigen Weiterentwicklung dieser Materie ist es kaum möglich, in einem Erlass mehr dazu zu sagen (siehe auch oben B.4.d).

Art. 40

Artikel 40 Abs. 3 entspricht der Forderung der Kantonalen Steuerverwaltung, die Kommunikation per E-Mail oder über einen virtuellen Schalter zwischen Verwaltungseinheiten und verwalteten Personen zu regeln.

E. KOMMENTAR ZU ANDEREN ÄNDERUNGEN

Verordnung über das Corporate Design (CDV)

Artikel 3 Abs. 1 CDV enthält eine Liste der Einheiten, für welche die Regeln des Corporate Designs nicht gelten. Die Kantonale Lehrmittelverwaltung (KLVG), das Kantonale Anstalt für aktive Bodenpolitik (KAAB) und Grangeneuve sind in dieser Liste nicht enthalten und unterliegen daher allgemein der CDV, obwohl sie ihre eigenen Websites haben. Die Einführung eines neuen Absatzes 3 soll daher an den Grundsatz erinnern, der bereits in Artikel 37c Abs. 3 des Entwurfs zur Änderung der InfoV festgelegt wurde: kein Corporate Design für die unabhängigen Websites, unter Vorbehalt der Erwähnung "Staat Freiburg".

Verordnung über die Staatsratssitzungen (SRSVV)

Die Änderung von Artikel 36 Abs. 3 stellt eine Anpassung an die Änderung von Artikel 23 InfoV dar.

Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse (AER)

Indem die Veröffentlichung von Syntheseberichten fakultativ gemacht wird, verfolgt die Änderung von Artikel 30 Abs. 1 den Zweck, die Regel an die Realität anpassen, da die meisten Syntheseberichte in der Praxis nicht veröffentlicht werden.